

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waal Änderungsbereich: „Sondergebiet Sägewerk Waal“**

Mit Bescheid vom 01.07.2025 Nr. 40-6100-2/24 hat das Landratsamt Ostallgäu die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waal, Änderungsbereich „Sondergebiet Sägewerk Waal“, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waal, Änderungsbereich „Sondergebiet Sägewerk Waal“, wirksam.



Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe -Bauamt-, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer Nr. 019 und in der Verwaltung der Marktgemeinde Waal, Marktplatz 1, 86875 Waal,** zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

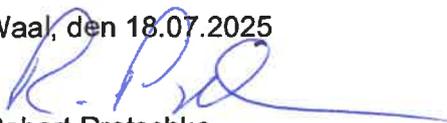
Zusätzlich ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Waal ([www.waal.de/gemeinde-verwaltung/baugebiete](http://www.waal.de/gemeinde-verwaltung/baugebiete)) und im zentralen Internetportal des Landes Bayern [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Waal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Waal, den 18.07.2025

  
Robert Protschka  
Erster Bürgermeister

